

Bundesbeschluss über die Gewährung von Darlehen an die Immobilienstiftung für internationale Organisationen in Genf

(Vom 30. November 1966)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 1966¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, der Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI) in Genf, insbesondere zum Zwecke der Finanzierung des Baus des neuen Verwaltungsgebäudes der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf, weitere verzinsliche und zu tilgende Darlehen bis zu 108 Millionen Franken zu gewähren.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.

² Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 5. Oktober 1966.

Der Präsident: **P. Graber**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 30. November 1966.

Der Präsident: **Rohner**

Der Protokollführer: **F. Weber**

¹⁾ BBl 1966, I, 969.

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 30. November 1966.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

9018

Bundesbeschluss
über die Bewilligung eines ausserordentlichen Bundesbeitrages
an die Schweizerische Verkehrszentrale für die Erneuerung
ihrer Agentur in Paris

(Vom 7. Dezember 1966)

Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 1966¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Der Schweizerischen Verkehrszentrale wird für die Erneuerung ihrer Agentur in Paris ein ausserordentlicher Beitrag von 2988 000 Franken gewährt.

Art. 2

Wird der Mietvertrag der Agentur nicht verlängert, so wird durch einen neuen Bundesbeschluss über die Verwendung des Schlüsselgeldes bestimmt.

Art. 3

¹ Der Bundesbeschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ BBl 1966, I, 1120.

Bundesbeschluss über die Gewährung von Darlehen an die Immobilienstiftung für internationale Organisationen in Genf (Vom 30. November 1966)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1966
Date	
Data	
Seite	993-994
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 511

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.